

Satzung der Stadt Erfurt über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet "Stadtteilzentrum Melchendorf" vom 03. Juni 1992

Der Rat der Stadt Erfurt hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) und dem § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122), in seiner Sitzung am 18. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Stadt Erfurt steht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|---------------------|--|
| im Norden: | Straße Haarbergstraße 4 bis 6
einschl. Feuerwehrgaragen, Holzergaben |
| im Osten/ Südosten: | Straße Am Drosselberg bis östliche
Grundstücksgrenze Schöntaler Weg 12 |
| im Süden : | Schöntaler Weg |
| im Westen: | Straße An der Waidwäsche,
öffentlicher Weg zwischen den Grundstücken
An der Waidwäsche 3 und 5,
Straßenbahnüberweg am Grundstück
Haarbergstraße 4. |

Das in seiner Begrenzung vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Anwendungsgrundlagen

Auf der im § 2 dieser Satzung genannten Fläche sieht die Stadt Erfurt auf der Grundlage des Rahmenplanes zur Flächennutzung eine geordnete städtebauliche Entwicklung vor.

§ 4 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechtes

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Erfurt den Abschluß eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechtes

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Der Lageplan liegt nur in den Originalunterlagen vor.